

**Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 19**
Vom 13. März 1984

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 945) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Lurup 19 für den Geltungsbereich Luruper Drift - Schreinerweg - über das Flurstück 3234, Südgrenzen der Flurstücke 3234 und 69, Westgrenze des Flurstücks 69 der Gemarkung Groß Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgesetzt.
 - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 - Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögenssachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsrichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögenssachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
- Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1765) werden ausgeschlossen.
 - Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,50 m kann zugelassen werden.
 - Der vorhandene Kalkül entlang der Straße Luruper Drift sowie der Gehölzbestand östlich der Stellplatzanlage/ westlich des Schreinerwegs sind zu erhalten. Unterbre-

- § 3
- Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.



Bebauungsplan Lurup 19

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR** Reines Wohngebiet
 - z.B. II
 - z.B. IV
 - g** Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - GSt** Gemeinschaftsstellplätze
 - GTGa** Gemeinschaftstiefgaragen
 - Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt oder GTGa bestimmt sind
 - (A)** Zuordnung zusammengehöriger Flächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
- Nachrichtliche Übernahme**
- Festsetzung aus dem Bebauungsplan Bahrenfeld 9/Lurup 50

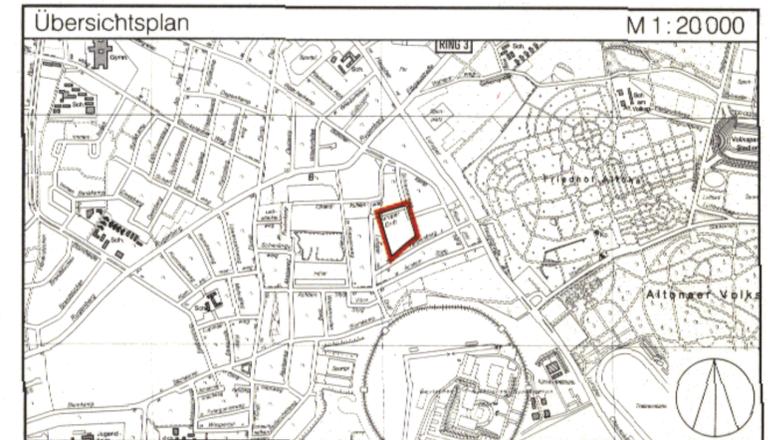
Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
- Längenmaße in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1983

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv

Nr. 24061



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Lurup 19**
Maßstab 1:1000
Bezirk Altona
Ortsteil 219

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14

DONNERSTAG, DEN 22. MÄRZ

1984

Verordnung

über den Bebauungsplan Lurup 19

Vom 13. März 1984

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 19 für den Geltungsbereich Luruper Drift — Schreinerweg — über das Flurstück 3234, Südgrenzen der Flurstücke 3234 und 69, Westgrenze des Flurstücks 69 der Gemarkung Groß Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.

2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,50 m kann zugelassen werden. chungen des Knicks sind nur zulässig im Zusammenhang mit der Neuanlegung der notwendigen Zuwegungen.
3. Der vorhandene Knick entlang der Straße Luruper Drift sowie der Gehölzbestand östlich der Stellplatzanlage/ westlich des Schreinerwegs sind zu erhalten. Unterbre- § 3
Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Bebauungsplan aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. März 1984.